



**JOHANNES
MISSEL**

Steuerberater

Oberndorf im Juli 2010



Mandantenrundsreiben 07-08/2010

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juli:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	12.7.	15.7.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.7.	15.7.	keine Schonfrist

Steuerzahlungstermine im August:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.8.	13.8.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.8.	13.8.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	16.8.	19.8.	keine Schonfrist
Grundsteuer	16.8.	19.8.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juli	28.7.
für den Monat August	27.8.

Die Sparklausur der Bundesregierung

80 Milliarden € – so viel will die Bundesregierung bis 2014 einsparen. Die beschlossenen Maßnahmen dienen dem Ziel, solide Finanzen zu schaffen, die Teilhabe der Gesellschaft zu verbessern – etwa durch zukunftsfähige Arbeitsplätze – und die richtigen Investitionen in die Zukunft zu tätigen, so die Bundesregierung.

Wo konkret gespart wird, steht zum größten Teil schon fest. Die Details sind aber oft noch sehr vage. Allerdings soll es keine allgemeinen Steuererhöhungen geben, wie etwa eine Anhebung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer oder eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes. Das schlossen die Koalitionsparteien aus. Die Einführung neuer Abgaben ist allerdings schon ein Thema.

Bei einigen Sparvorschlägen ist deren Umsetzung noch offen, zumal Oppositionen und Gewerkschaften Widerstand angekündigt haben. Folgende Maßnahmen, von denen besonders Sozialleistungen betroffen sind, könnten ab 2011 oder spätestens bis 2014 in Kraft treten:

- Zuschläge beim Übergang vom Arbeitslosengeld I ins Arbeitslosengeld II werden gestrichen.
- Bei Hartz-IV-Empfängern sieht die Bundesregierung ein hohes Sparpotenzial. So sollen künftig für Arbeitslosengeld-II-Bezieher die staatlichen Beiträge zur Rentenversicherung gespart werden ebenso wie das Elterngeld.
- Auch für die übrigen Elterngeldempfänger gibt es Einschnitte: Die Einkommensersatzrate wird ab einem anzurechnenden Nettoeinkommen von über 1.240 € im Monat von 67 % auf 65 % abgesenkt.
- Der Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger soll gestrichen werden.
- Gespart werden soll auch in der Bundeswehr, die verkleinert werden soll, sowie beim Bund, der bis zu 15.000 Stellen dauerhaft abbauen will.
- Eine neue Atomsteuer soll jährlich rund 2,3 Milliarden € in die Kassen spülen. Geplant ist außerdem eine ökologische Luftverkehrsabgabe.
- Spätestens ab 2012 soll eine neue Finanzsteuer kommen.

Hinweis:

Die Sparmaßnahmen müssen nun noch konkretisiert werden. Letztendlich muss auch der Bundesrat den Sparmaßnahmen zustimmen.

Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung vom 7. Juni 2010, www.bundesregierung.de

Kosten für Integrationskurs abzugsfähig

Wer an einem Integrationskurs teilnehmen muss, kann die Kosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzen. Das und warum die Kosten für Deutschkurse dagegen nicht abzugsfähig sind, erläutert das Finanzministerium Schleswig-Holstein in einem Erlass:

Aufwendungen für Deutschkurse

Kosten für den Besuch von Sprachkursen, in denen Deutsch gelehrt wird, sind nach der Rechtsprechung des BFH weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Diese Rechtsprechung wendet die Finanzverwaltung an und stuft die dafür entstandenen Aufwendungen als nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung ein. Grund dafür sei, dass bei den in Deutschland lebenden Ausländern für den Erwerb der Deutschkenntnisse auch private Gesichtspunkte eine nicht untergeordnete Rolle spielen würden. Mangels Zwangsläufigkeit scheidet dafür auch ein Abzug als außergewöhnliche Belastung aus.

Aufwendungen für Integrationskurse

Anders als bei Deutschkursen verhält es sich bei den Integrationskursen. Das Zuwanderungsgesetz sieht derzeit für Neuzuwanderer bzw. bereits hier lebende Ausländer so genannte Integrationskurse vor (rd. 630 Unterrichtsstunden). Diese stellen ein Grundangebot des Bundes dar und sollen nicht nur ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auch der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland vermitteln. In einigen Fällen müssen Steuerpflichtige sogar an diesen Kursen teilnehmen. Geregelt ist das im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG). Wer dagegen verstößt, muss mit bestimmten Sanktionen rechnen, was wiederum für eine Zwangsläufigkeit rechtlicher Art spricht.

Aufwendungen für die verpflichtende Teilnahme an einem Integrationskurs erwachsen daher aus rechtlichen Gründen zwangsläufig und können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Als Nachweis für die Teilnahmepflicht sowie über die Teilnahme selbst erhalten die teilnahmeverpflichteten Personen eine Bestätigung, auf der auch die gesetzliche Grundlage für die Teilnahmeverpflichtung vermerkt ist. Diese sollte zu Nachweiszwecken beim Finanzamt eingereicht werden.

Hinweis:

Wer freiwillig an einem Integrationskurs teilnimmt, kann die Kosten dafür nicht als außergewöhnliche Belastung abziehen. Dann mangelt es an der Voraussetzung der Zwangsläufigkeit – ähnlich wie bei einer Teilnahme an einem Deutschkurs.

Quelle: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Erlass vom 27. Mai 2010, VI 314 S 2284 176, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2010/21, LEXinform Nr. 5232289

Selbstanzeige: Straffreiheit nur bei ganzer Wahrheit

Vielen Steuersündern hat zu Anfang dieses Jahres der Ankauf der Schweizer Steuerdaten-CDs zu schaffen gemacht. Seit Jahresbeginn sind bei den Finanzbehörden fast 20.000 Selbstanzeigen eingegangen. Doch die derzeitige Praxis der Selbstanzeigen steht zur Diskussion. Die Regierungsparteien fordern, dass nur noch derjenige Straffreiheit erwarten dürfe, der alle noch verfolgbaren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbare. Selbstanzeigen sollten künftig „allumfassend“ sein und sich nicht mehr nur auf bestimmte Länder oder bestimmte Steuergestaltungen beziehen. Auch Taktieren dürfe nicht mehr mit Straffreiheit belohnt werden.

Diese Forderung erhält Rückendeckung durch ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH). Im dort verhandelten Fall ging es um den Geschäftsführer einer US-Gesellschaft, der Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,8 Millionen € hinterzogen hatte. Gegen seine strafrechtliche Verurteilung wegen Steuerhinterziehung durch das Landgericht München legte der Geschäftsführer Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) ein. Er war der Auffassung, er habe noch rechtzeitig wirksam Selbstanzeige erstattet und die von ihm hinterzogenen Steuern nachbezahlt. Der BGH wies die Revision zurück und stellte folgende Grundsätze auf:

- Straffreiheit könne nur derjenige bekommen, der hinsichtlich aller Konten „reinen Tisch“ mache. Wer gegenüber den Finanzbehörden von den verheimlichten Auslandskonten nur diejenigen offenbare, deren Aufdeckung er befürchte, werde nicht straffrei.
- Strafbefreiung scheidet dann aus, wenn die Steuerhinterziehung bereits entdeckt sei. Tatentdeckung sei bereits dann anzunehmen, wenn nach Aufdeckung einer Steuerquelle unter Berücksichtigung vorhandener weiterer Umstände nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat oder –ordnungswidrigkeit nahe liegt. Die Tat sei stets dann entdeckt, wenn der Abgleich mit den Steuererklärungen ergebe, dass die Steuerquelle nicht (vollständig) angegeben wurde.

- Im Falle einer Durchsuchung wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder – ordnungswidrigkeit komme eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr in Betracht. Dies gelte auch für solche Taten, die mit dem bisherigen Ermittlungsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehen.

Hinweis:

Nach bisheriger Rechtsprechung des BGH war auch eine Teil-Selbstanzeige wirksam. Durch diesen neuen Beschluss wird der Weg in die Straffreiheit erheblich erschwert. Wer nämlich nur die „aufdeckungsgefährdeten“ Konten in seiner Selbstanzeige angibt, die Existenz weiterer Konten aber weiterhin verschweigt, weil akut kein Aufdeckungsrisiko besteht, kann damit Probleme bekommen.

Quelle: BGH-Urteil vom 20. Mai 2010, 1 StR 577/09, LEXinform Nr. 5211458; BGH-Pressemitteilung vom 28. Mai 2010, Nr. 111/2010, LEXinform Nr. 0435299

Elterngeld bei Selbständigen: Letzter Veranlagungszeitraum zählt

Für die Berechnung des Elterngeldes ist bei Selbständigen der letzte Veranlagungszeitraum maßgeblich und nicht das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes. Das bestätigt das Münchner Sozialgericht in einem aktuell veröffentlichten Urteil.

Die vom Gesetz getroffene Differenzierung zwischen abhängig Beschäftigten und selbstständig tätigen Personen sei von Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht nur zwingend anwendbar, sondern auch unschwer als völlig sachgerecht zu erkennen. Abhängig beschäftigte Personen können jeweils wenige Tage nach Abschluss eines Arbeitsmonats eine Entgeltbescheinigung vorlegen, aus der die Einkünfte und die darauf erhobenen Steuern und Sozialabgaben bereits im Wesentlichen abschließend dokumentiert sind. Ganz anders sei die Lage bei Selbständigen und Freiberuflern. Bei ihnen sei die Dokumentation von Einnahmen und Betriebsausgaben deutlich schwieriger. Sie sei immer erst etwas zeitversetzt nach den tatsächlichen Geldbewegungen möglich und unterliege mehr zufälligen Schwankungen.

Hinweis:

Das Münchner Sozialgericht wies damit die Klage eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen ab, der das Elterngeld zu seinen Gunsten gern nach dem Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt seines Kindes ermittelt haben wollte.

Quelle: SG München, Urteil vom 4. Februar 2010, S 30 EG 176/08, LEXinform Nr. 1441918



Herr Johannes Missel ist vom
18.08. – 07.09.2010 im Urlaub.
Das Büro ist während dieser
Zeit nur vormittags geöffnet.